

2399 002

Entscheid.-Sammig. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 143/76
19. 10. 78

in der Entschädigungssache

Chaim G. (fr. G.),

S. Ave., D., /Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , -

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Schillerplatz 4, Stuttgart 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thams und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 9. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Entscheidung im Erstverfahren hatte den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach § 7 BEG versagt. Dieser Anspruch war nicht - wie die Beschwerde meint - auf Entschädigung für einzelne Leiden, sondern als einheitlicher Anspruch auf Entschädigung für den gesamten verfolgungsbedingten Schaden an Körper oder Gesundheit gerichtet. Die Versagung erfaßte deshalb ohne weiteres auch damals noch nicht geltend gemachte Leiden. Das Berufungsgericht zeigt ohne Rechtsverstoß auf, daß die frühere Entscheidung auch aus heutiger Sicht richtig ist. Eines Eingehens auf die Frage, ob ein

- 5 -

erst im Abhilfeverfahren geltend gemachtes weiteres Leiden die Behörde zu einer erneuten Ausübung des Ermessens im Rahmen von § 7 Abs 1 nützlich kann, bedarf es nicht. Denn das Berufungsgericht legt dar, die im Härteausgleichsverfahren erhobenen Befunde ließen kein verfolgungsbedingtes psychisches Leiden erkennen.

Mai

Dr. Lang

